



Bestellung zur Sicherheitsbeauftragten oder zum Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich

nach § 22 SGB VII und § 20 der DGUV Vorschrift 1,
mit Beteiligung des Personalrates zur Sicherheitsbeauftragten oder zum
Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich

Name: <small>(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)</small>		
Zuständig für :	<input type="checkbox"/> die gesamte Dienststelle <small>Anschrift und Bezeichnung der Schule/Dienststelle:</small>	<input type="checkbox"/> die Abteilung/Bereich <small>Fachbereich/Außenstelle:</small>
Bekanntgabe an Kollegium/Dienststelle am:		
Bekanntgabe an Kollegium/Dienststelle durch:	<input type="checkbox"/> Aushang <input type="checkbox"/> E-Mail <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Beauftragender: <small>(Ort, Datum, Name und Unterschrift Schulleitung bzw. Dienststellenleitung)</small>		
Kenntnisnahme: <small>(Ort, Datum, Name und Unterschrift Vorsitzende oder Vorsitzender des Schulpersonalrats)</small>		
Einwilligung: <small>(Ort, Datum, Name und Unterschrift bestellte Sicherheitsbeauftragte oder bestellter Sicherheitsbeauftragter)</small>		
<input type="checkbox"/> Original für die Akten der Schulleitung/Dienststelle <i>Dieses Schreiben bitte zusätzlich an folgende Verteilerliste weitergeben:</i> <input type="checkbox"/> Kopie für die Personalakte des*der Beauftragten <input type="checkbox"/> Kopie für die oder den Sicherheitsbeauftragte*n <input type="checkbox"/> Kopie für den Personalrat <input type="checkbox"/> Kopie zur Weiterleitung an den Sachaufwandsträger <input type="checkbox"/> Kopie zur Weiterleitung an die/ den zuständige/ n Fachberater*in für Arbeitssicherheit- und Verkehrserziehung		
Ich bedanke mich für Ihre Bereitschaft, die Schulleitung/ Dienststellenleitung und die Lehrkräfte bei den Aufgaben zur Umsetzung und Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Die mit der Beauftragung verbundenen Rechte- und Pflichten sind im Anhang aufgeführt.		



Anhang: Rechte und Pflichten

1. Welche Aufgaben haben Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich?

(siehe auch: KMBek „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ vom 11. Dezember 2002)

Die/ der Sicherheitsbeauftragte ...

- macht die Schulleitung auf Unfallgefahren aufmerksam und berät
- unterstützt die Schulleitung bei der Wahrnehmung seiner sonstigen Aufgaben in der Unfallverhütung und Ersten Hilfe z. B.
 - bei der Sicherstellung einer reibungslosen Ersten Hilfe (Ersthelfer, Material, Alarmierung)
 - bei der Durchführung der beiden jährlich vorgeschriebenen Probealarme (Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Dezember 1992, AIIMBI 1993 S. 70, KWMBI I 1993 S. 88),
- unterstützt die Schulleitung bei der Erstellung der Unfallanzeigen, achtet darauf, dass Unfallursachen und -hergang genannt werden und ermittelt Unfallschwerpunkte,
- wirkt als Multiplikator für das Lehrerkollegium (Informationen und Medien zu Sicherheitsangelegenheiten)
- nimmt an den angebotenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, z. B. an den Dienstbesprechungen des Fachberaters/ der Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung (im beruflichen Schulwesen: Fachberater*in für Sicherheitsangelegenheiten), teil und unterrichtet die Schulleitung hierüber.

2. Welche Stellung haben Sicherheitsbeauftragte?

Zu Sicherheitsbeauftragten für den inneren Bereich können in Bayern nur angestellte oder beamtete Lehrkräfte des Freistaates in Schulen bestellt werden. Sicherheitsbeauftragte beraten und unterstützen die Schulleitungen und das Kollegium, sie tragen keine Verantwortung für den Zustand von Geräten, Räumen und Einrichtungen oder für das Verhalten anderer Personen.

Sie haben gegenüber den Lehrkräften einer Schule keine Weisungsbefugnis. Das bedeutet z.B., dass sie nicht die Beseitigung von Gefahrenquellen anordnen, sondern ihre Beobachtungen nur der Schulleitung mitteilen und Vorschläge für ihre Beseitigung machen



können. Demzufolge sind sie für ihre Tätigkeit weder zivil- noch strafrechtlich haftbar und sollten nicht Mitglied der Schulleitung sein. Sicherheitsbeauftragte können die Schulleitung bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen, sind jedoch für die Durchführung sowie den Inhalt und Umfang nicht verantwortlich.

Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

3. Welche Voraussetzungen brauchen Sicherheitsbeauftragte?

Als Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich sind Lehrkräfte geeignet, die durch ihre Ausbildung und Berufserfahrung qualifiziert sind, diese Aufgabe freiwillig übernehmen und als Sicherheitsbeauftragte bereit sind, diese Funktion über mehrere Jahre wahrzunehmen. Da Sicherheitsbeauftragte Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für Kolleg*innen und indirekt auch für Schüler*innen nehmen, sollten sie im Kollegium anerkannt sein und bereichsübergreifend im Sinne der gesamten Schule/Dienststelle handeln.

4. Wie viele Sicherheitsbeauftragte sollen bestellt werden?

Schulen und Dienststellen haben unter Beteiligung des Personalrats mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. In berufsbildenden Schulen und in anderen größeren Schulen kann es sinnvoll sein, mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, damit sie sich auf verschiedene Bereiche/ Außenstellen spezialisieren können.

5. Wie werden Sicherheitsbeauftragte qualifiziert?

Sicherheitsbeauftragte erhalten durch die KUVB in einem Grundseminar für neu ernannte Sicherheitsbeauftragte einen Überblick über den Aufgabenbereich. Die Fachberater für Verkehrserziehung und Sicherheitsangelegenheiten führen jährlich mindestens eine Dienstbesprechung durch. Dort werden die Sicherheitsbeauftragten über geänderte rechtliche oder dienstliche Anforderungen informiert oder zu speziellen Themenfeldern vertieft informiert. Den Sicherheitsbeauftragten ist die Teilnahme an diesen Weiterbildungen durch die Schulleitung/ Dienststellenleitung zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt es weitere themenbezogene Fortbildungsmaßnahmen für Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich, die z.B. die ALP in Dillingen oder die KUVB anbieten.

6. Welche Personen arbeiten mit den Sicherheitsbeauftragten zusammen?

Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich arbeiten direkt mit dem Sicherheitsbeauftragten im äußeren Schulbereich, in der Regel der/ dem Hausmeister*in, der Schulleitung und dem Personalrat zusammen. Fragen zur Sicherheit, der Prävention und Gesundheitsförderung werden im Rahmen der Sicherheitsausschusssitzungen an der Schule mit dem Personalrat, den Fachbereichsleitern, Werkstatt- und Sammlungsleitern, den Beauftragten für Erste Hilfe, Brandschutz, Strahlenschutz, usw. besprochen. Bei Begehungen, Baumaßnahmen oder arbeitsmedizinischen Fragestellungen die Fachkräfte des



Sachaufwandsträgers oder die Mitarbeiter*innen vom Arbeitsmedizinischen Instituts für Schulen (AMIS-Bayern) hinzugezogen werden.

7. Wer unterstützt Sicherheitsbeauftragte?

Die Sicherheitsbeauftragten können sich jederzeit an die Fachberater*innen für Verkehrserziehung und Sicherheitsangelegenheiten, das Arbeitsmedizinische Institut für Schulen (AMIS-Bayern), die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des Sachaufwandsträgers oder die Aufsichtspersonen der KUVB wenden. Ansprechpartner*innen und weiterführende Hilfen finden Sie unter:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/unterricht-und-schulleben/sicherheit.html>

<https://www.lgl.bayern.de/arbeitschutz/amis/index.htm>

<http://www.kuvb.de>